

955D142779 Herr Kevin Thurga 13407 Mein Zeichen: 605.J Kundennummer: 955D142779 (Bei jeder Antwort bilte angeben)

E-Mail:

Jobcenter-Berlin-Reinickendorf, Team 605

@jobcenter-ge.de

Datum: 21.08.2013

Ihre Perspektiven nach Ende der Schule

Sehr geehrter Herr Kerber,

Sie beziehen laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Auch wenn Sie keinen eigenständigen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sind Sie als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern Leistungsbezieher nach dem SGB II.

Nach unseren Informationen beenden Sie im Sommer 2014 die Schule. Wir möchten mit diesem Schreiben in Erfahrung bringen, wie Ihre Pläne nach dem Schulbesuch sind. Vielleicht wissen Sie schon, dass Sie weiter die Schule besuchen werden oder Sie haben bereits einen Ausbildungsplatz in Aussicht. Anderenfalls wollen wir Sie bei der Ausbildungssuche unterstützen.

Im Anhang dieses Schreibens befindet sich ein Fragebogen, der es Ihnen erleichtern soll, die für uns wichtigen Informationen mitzuteilen. Eine möglichst detaillierte Beantwortung der Fragen erleichtert uns die notwendige Datenerhebung und erspart Ihnen unnötige Einladungen zur persönlichen Vorsprache im JobCenter. Je genauer wir Ihre Pläne kennen, desto besser können wir einschätzen, ob und in welchem Umfang Sie unsere Unterstützung brauchen.

Ich weise darauf hin, dass sich mit dem Bezug von staatlichen Leistungen auch Verpflichtungen in Bezug auf Ihre Mitwirkung bei der Erhebung von leistungsrechtlich relevanten Daten ergeben. Sollten wir von Ihnen keine Antwort erhalten, kann dies Konsequenzen in Form von Leistungskürzungen haben. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und diesen zusammen mit Ihrem letzten Zeugnis umgehend, spätestens bis zum 06-09-2013, an uns zurück zu senden. Bitte teilen Sie auch Ihre aktuelle Telefon- oder Handynummer sowie E-Mailadresse mit, damit mögliche Fragen unkompliziert geklärt werden können.

Mit freundtishen Grüßen

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
- alle Tatsachen anzugeben, die f
 ür die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zust
 ändigen Leistungstr
 ägers der Erteilung der erforderlichen Ausk
 ünfte durch Dritte zuzustimmen,
- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
- ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
- 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(...)

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittliung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(...)

(2) Sozialleistungen d\u00fcrfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.